

Entwicklung des Feuerlöschwesens bis 1835

Vom physikalischen Standpunkt betrachtet, ist die Bekämpfung eines Brandes wenig problematisch. Drei Maßnahmen sind möglich:

- Dem Feuer den Brennstoff wegzunehmen,
- das brennende Material unter seine Entzündungstemperatur abzukühlen oder
- dem Feuer den Sauerstoff zu entziehen.

Die beiden erstgenannten Maßnahmen sind zur Brandbekämpfung seit jeher üblich, denn Haken und Äxte, mit deren Hilfe noch nicht brennende Teile dem Feuer entzogen werden konnten, waren stets in Gebrauch und auch die Abkühlung der Feuerstelle durch Einsatz von Wasser scheint sogar noch früher die übliche Methode zur Feuerbekämpfung gewesen zu sein. Erst in neuerer Zeit werden Geräte üblich, die das Feuer auch chemisch bekämpfen, indem sie das Brennmaterial überdecken und damit Luft – und Sauerstoffzufuhr unterbinden. Ihr Einsatz wurde besonders erforderlich, nachdem in der Industrie und im privaten Bereich die Nutzung fossiler Brennstoffe auch in flüssiger oder gar gasförmigem Zustand stetig zunahm und letztlich zur meist angewandten Form der Feuerung aufstieg.

Neben den klar umrissenen physikalischen Vorgaben waren für das Löschen von Bränden jedoch im Umfeld noch weitere Bedingungen mit weit höherer Problematik behaftet.

So ist aus dem 19. Jahrhundert folgende Nachricht überliefert. „Man muss Zeuge gewesen sein, wie in den Nachtstunden die ganze Stadt von einem Ende bis zum anderen um eines unbedeutenden Brandes willen aufgeschreckt wurde, ohne über den Ort und die Beschaffenheit desselben eine gewisse Kunde zu erlangen war, dagegen am Tage die Hilfe zu spät oder spärlich kam; wie in den Tumulten auf den Straßen und bei der Aufregung in den Häusern Gesindel aller Art zu Exzessen fand“

Auf das Signal der Brandglocke bzw. des Brandhornes stürzten offensichtlich alle Bewohner eines Gemeinwesens auf die Straßen und suchten zunächst nach Ort des Brandes. Dass dabei nicht nur hilfsbereite Menschen waren, mag ein Auszug aus einer Brandordnung für das Kurfürstentum Köln vom 22. Juni 1730 vermitteln. Danach sollten „Brandschützen“, die bewaffnet waren, den Zugang zum Brand an beiden Ecken der Straßen versperrt halten, dass kein „Weibervolk“ noch Kinder weder zum Löschen schwache noch untaugliche Personen durchdringen, und anderen in der Zufuhr und tragen von Wassers oder sonst behindern können.

Dass uns noch heute aus leidvoller Erfahrung bekannte und bedauernswerte wie verwerfliche Verhalten von Zuschauern bei Katastrophen, Unfällen und besonderen Ereignissen, bei denen rasche Hilfe vonnöten ist, war wohl nicht erst seit dem 18. Jahrhundert üblich.

Für größere Städte bestanden bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts Brandverordnungen, so z.B. für München ab 1371, Köln ab 1403, und Bonn ab 1672.

Für die ländlichen Gebiete jedoch waren Vorschriften zur Brandverhütung und Bekämpfung weitgehend unbekannt. Einzelne Hinweise finden sich lediglich in sog. Weistürmern, also Vorschriftensammlungen, die auf mündliche überlieferter Rechtsprechung beruhen und in Vorschriften, die das Zusammenleben in einem Gemeinwesen allgemein bzw. speziell regeln.

Ein erster Hinweis, dass die Bekämpfung einer Feuersbrunst Aufgabe der Allgemeinheit war, findet man im Stadtbuch von Augsburg. Darin sind u.a. die Rechte und Pflichten der Berufsstände aufgezeichnet.

Wie wichtig die Teilnahme aller männlichen Bürger an der Brandbekämpfung war, hier ist wohl in erster Linie das Zutragen von Wasser zur Brandstelle zu nennen, geht aus dem angedrohten Strafmaß hervor, das bei Fehlen einen Strafzins von 5 Pfennigen vorsah.

Für die Zeit bis zum Erlass der Feuerordnung im Jahre 1730 gibt es indirekte Hinweise auf Vorschriften zur Brandverhütung. So werden 1710 besondere Regeln für die Verarbeitung von Flachs erlassen, einer damals weitverbreiteten Kulturpflanze, deren Fasern man zur

Leinenherstellung nutzte. Zur Verarbeitung mussten die Pflanzenteile pulvertrocken sein und waren entsprechend leicht entflammbar, sodass „dadurch ganze Städte, Dörfer und Gemeinde immerhin der Gefahr eines schädlichen Brandes und düstersten Verderben unterworfen sind.“

Die älteste überlieferte Brandordnung des Kurfürstentums Köln wurde von Kurfürst Clemens August am 22. Juni 1730 erlassen. Sie enthielt 44 Artikel, in denen u.a. angeordnet wurde:

Alle Hausbewohner waren verpflichtet, auf Licht und Feuer „fleiß- und sorgfältig“ zu achten. Es war verboten, mit brennenden Kerzen oder Lampen in Scheunen, Ställe oder auf Dachböden zu gehen, da dort „Stroh, Flachs oder sonst feuerfangende Sachen liegen“.

Alle Feuer im Haus mussten abends ausgemacht werden, da die Gefahr bestand, dass Hunde und Katzen dasselbe an gefährliche Orte verschleppten. An feuergefährlichen Plätzen war Rauchen grundsätzlich

verboten. In Städten wurde der Bau von Strohdächern verboten, da dadurch bei einem entstehenden Brand die benachbarten Häuser ebenfalls Feuer gefangen hätten und ganze Städte zugrunde gerichtet worden wären. Die Gemeinden wurden zur Bestellung von Brandmeistern verpflichtet, die verantwortlich für das Feuerlöschwesen waren. Die Brandmeister mussten von allen im Ort vorhandenen Löschgeräten ein jährlich zu erneuerndes Inventar erstellen. Alle Einwohner unterstanden den Befehlen des Brandmeisters. Die Feuermeldung geschah durch lautes Rufen, durch blasen oder durch ziehen der Brandglocke. Es wurden sogenannte „Brandschützen“ verpflichtet, die bewaffnet dafür sorgten, dass die Brandstelle nicht von Unbefugten betreten wurde.

Selbst ca. 100 Jahre später wird in Amtsblätter nochmals eindringlich auf die Gefahren hingewiesen, die durch das Pfeifenrauchen in Ställen und Scheunen bestehen.

Neben diesen Maßnahmen, die zur Verhütung von Feuersbrünsten dienen sollte, muss ein weiterer Problemkreis in der Bekämpfung des ausgebrochenen Brandes gesehen werden.

Da Pumpen mit erforderlicher Leistung bis weit ins 19. Jahrhundert nur selten zur Verfügung standen, wasserdichte Schläuche ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt einsatzfähig waren, war man auf menschliche Kraft beim Transport des Wassers und bei dessen Einsatz am Brandherd angewiesen. Für die Organisation waren Polizei, Ortsvorsteher, Brandmeister und die Beamten verantwortlich. Sie waren wohl auch für die Verwaltung der Brandkasse, einer Art Versicherung gegen Brände, auf kommunaler Ebene verantwortlich. Wie schwierig allein schon die Beschaffung von Gerät zum Wassertransport gewesen sein muss, bezeugt eine Verfügung mit der jedes Dorf verpflichtet wurde, zwei Brandhaken anzuschaffen und jedem der sich im Dorfe niederließ, die Anschaffung eines ledernen Wassereimers aufzuerlegen.

Dieter Effertz, Löschzug Frechen-Habbelrath
Mündlich Quellen: Stadtarchiv Kerpen